

Änderung der „Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der energetischen Modernisierung sozialer Infrastruktur in den Kommunen – Investitionspakt (RiLi-Invest)“ vom 24. März 2009 (StAnz. 16/2009 S.918)

Die im Investitionspakt zur Förderung der energetischen Modernisierung der sozialen Infrastruktur in den Kommunen bereitgestellten Fördermittel sind noch nicht ausgeschöpft.

Zur Einleitung eines neuen Antragsverfahrens wird in den „Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der energetischen Modernisierung sozialer Infrastruktur in den Kommunen – Investitionspakt (RiLi-Invest)“ in Ziff. 12.1 die Frist zur Einreichung von Anträgen neu auf den **30. April 2010** festgelegt.

Außerdem werden die Richtlinien wie folgt geändert:

1. In Ziff. 2 wird „LTH – Bank für Infrastruktur“ durch „Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen – WIBank“ ersetzt.
2. Ziff. 8.3 erhält folgende Fassung:  
„8.3 Im Programmbereich II werden die förderfähigen Kosten zur Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde und ihrer Stellung im Finanz- und Lastenausgleich nach dem Finanzausgleichgesetz (FAG) gegebenenfalls um 3% bzw. 6% vermindert.“
3. In Ziff. 14 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Liegen mehr Anträge vor als Fördermittel vorhanden sind, entscheidet der Eingang des bewilligungsreifen Antrags.“
4. Die Anlage 1 Förderfähige Kommunen nach dem Kriterium der „Kommune in besonders schwieriger Haushaltsslage“ erhält die in der Anlage beigefügte Fassung.

Hinweise:

1. Die Regelungen unter 13.2 und 13.3 der RiLi-Invest zur fachlichen Prüfung im Programmbereich II finden wegen der Regelung unter 13.3b des Gemeinsamen Runderlasses vom 1. November 2007 (StAnz. 48/2007 S. 2386) in der Fassung des Vergabebeschleunigungserlass vom 18.03.2009 (StAnz. 14/2009 S.831) keine Anwendung.
2. In die Liste der förderfähigen Kommunen nach dem Kriterium der „Kommune in besonders schwieriger Haushaltsslage“ der Anlage 1 sind Gemeinden und Landkreise aufgenommen, die kumulierte Defizite (Stand 31.12.2008) aufweisen und deren Finanzkraft unterdurchschnittlich ist, sowie, unabhängig von Haushaltsdefiziten, Gemeinden und Landkreise mit einer besonders geringen Finanzkraft.

Wiesbaden, 11. Januar 2010

Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft, Verkehr  
und Landesentwicklung  
VI 4-A - 061-a 94#001

Hessisches Ministerium für  
Umwelt, Energie, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz  
VIII 4 78 a 40-39